











## FÜR MEHR MITBESTIMMUNG IN DER PFLEGE

Stärkung der Beteiligungsrechte der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI

Pflegebedürftige Menschen müssen heutzutage einen erheblichen Teil ihrer Pflegeleistungen aus eigener Tasche zahlen. Sie sind damit nicht nur Leistungsempfänger, sondern auch ein entscheidender Leistungsträger in der Finanzierung der pflegerischen Versorgung. Wenn es allerdings um Entscheidungen geht, stehen den Pflegebedürftigen nur sehr eingeschränkte Einflussmöglichkeiten zu. Zwar haben die Pflegereformen der letzten Jahre, allen voran das Pflege-Neuausrichtungsgesetz eine darauf basierende Pflegebedürftigenund Beteiligungsverordnung, den auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interesse und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI Mitwirkungsrechte in der Pflege-Selbstverwaltung eingeräumt. Die Regelungen sind jedoch wenig wert, solange nicht Strukturen geschaffen werden, die denen der Gesundheits-Selbstverwaltung entsprechen.

## Hierzu fordern wir:

- ein Stimmrecht in Verfahrensfragen vor dem Qualitätsausschuss Pflege,
- die Errichtung einer Stabsstelle zur inhaltlichen wie organisatorischen Unterstützung der Arbeit der Betroffenenverbände nach § 118 SGB XI. Die diesbezüglich vom Gesetzgeber zu schaffenden Unterstützungsstrukturen sollen sich an den Regelungen des § 140f Absatz 6 SGB V orientieren,
- die Erstattung von Reisekosten, des Verdienstausfalls und einem Pauschbetrag für den Zeitaufwand analog zu den Regelungen des § 140f Absatz 5 SGB V für die Teilnahme an Sitzungen des Qualitätsausschusses sowie bei Koordinierungs- und Abstimmungstreffen, einschließlich der Treffen vorbereitender Arbeitsgruppen, benannten Vertreter/innen der Betroffenen in der Pflege-Selbstverwaltung,
- die Berufung eines ständigen unparteiischen Vorsitzenden für den Qualitätsausschuss, der wie sein/e Stellvertreter/in vom Bundesministerium für Gesundheit benannt wird,
- eine Regelung im § 113b SGB XI, wonach die Sitzungen des Qualitätsausschusses und des erweiterten Qualitätsausschusses einschließlich der dort gefertigten Protokolle grundsätzlich öffentlich sein sollen.

Erst wenn eine organisatorische und finanzielle Stärkung der Betroffenenbeteiligung nach § 118 SGB XI realisiert ist, können die Interessen pflegebedürftiger Menschen eine ausreichende Berücksichtigung bei der Ausgestaltung der sozialen Pflegeversicherung finden und kann von Mitbestimmung gesprochen werden.

Ansprechpartner für die Verbände nach § 118 SGB XI: Verbraucherzentrale Bundesverband, Christiane Rock, <a href="mailto:christiane.rock@vzbv.de">christiane.rock@vzbv.de</a>, Tel.: 030/25800-439 und Sozialverband vdk Deutschland, Olaf Christen, <a href="mailto:christen@vdk.de">christen@vdk.de</a>, Tel.: 030/9210580-306